

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 24.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z. Z. geltenden Fassung unterhält die Stadt Wermelskirchen Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Die in der Stadt Wermelskirchen unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte bilden eine öffentliche Einrichtung. Einrichtungsleiter ist der Bürgermeister. Er erlässt eine Benutzungsordnung.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister weist Obdachlosen eine Unterkunft mittels Ordnungsverfügung zu. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben, die in einer gemeinsamen Gebühr zusammengefasst werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Fläche der zugewiesenen Räumlichkeiten in Quadratmetern. Die Unterkunftsflächen werden nach den Plänen des Amtes für Bauordnung ermittelt. Zu den Unterkunftsflächen zählen die einer oder mehreren Personen gemeinschaftlich zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Kosten für Gemeinschaftsräume (z.B. Flure, Küchen, etc.) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Benutzungsgebühren:

Benutzungsgebühr für Kenkhausen 2	pro m ² und Monat	10,34 €
-----------------------------------	------------------------------	---------

Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Benutzung der überlassenen Unterkunftseinheit und der Gemeinschaftseinrichtungen abgegolten. Werden mehreren Personen oder Personengemeinschaften Räumlichkeiten gemeinsam zugewiesen, so werden die Benutzungsgebühren nach Zahl der Personen oder Personengemeinschaften anteilig berechnet.

- (5) Werden Räumlichkeiten nur Teile eines Monats genutzt oder bereitgestellt, so wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

- (1) Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung der Unterkunft und endet mit vollständiger Räumung der Unterkunftseinheit durch den Benutzer.
- (2) In den Fällen einer Nutzung ohne ausdrückliche Zuweisung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 4

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Unterkunft zugewiesen bekommen hat oder sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wird eine Unterkunftseinheit von einer Personengemeinschaft genutzt, haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 5

Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.